



## Merkblatt zur Legalisation von chinesischen Urkunden

### *I. Vorbemerkung*

Mit einer Legalisation wird die Echtheit der ausländischen, öffentlichen Urkunde bestätigt. Chinesische Urkunden (z. B. Geburts- oder Heiratsurkunden) bedürfen in der Regel zur Vorlage bei deutschen Behörden der Legalisation durch die örtlich zuständige deutsche Auslandsvertretung. Es empfiehlt sich aber zwecks Vermeidung eines u. U. vermeidbaren Aufwandes, sich zunächst bei der jeweiligen innerdeutschen Behörde zu versichern, ob dort auf eine Legalisation bestanden wird. Das Generalkonsulat Shanghai kann nur öffentlich gefertigte Urkunden legalisieren, die in seinem Amtsbezirk ausgestellt wurden. Unser Amtsbezirk umfasst die Provinzen Jiangsu, Anhui und Zhejiang sowie die regierungsunmittelbare Stadt Shanghai.

Bitte wenden Sie sich mit Urkunden aus

- den Provinzen Sichuan, Guizhou, Yunnan und der regierungsunmittelbaren Stadt Chongqing an das Generalkonsulat in Chengdu
- den Provinzen Hainan, Guangdong, Fujian und dem Autonomen Gebiet der Zhuang-Nationalität Guangxi an das Generalkonsulat in Kanton
- den Provinzen Liaoning, Jilin und Heilongjiang an das Generalkonsulat in Shenyang
- aus Hongkong oder Macao an das Generalkonsulat in Hongkong
- aus allen übrigen Provinzen an die Botschaft in Peking

### *II. Hinweise zum Vorgehen*

#### 1. Ausstellung der öffentlichen Urkunde

Eine Legalisation ist nur möglich, wenn die Urkunde von einem öffentlichen Notariat der Volksrepublik China für die Verwendung im Ausland ausgestellt wurde. Lassen Sie deshalb von dem örtlich zuständigen öffentlichen Notariat (bei Personenstandsurkunden in der Regel an dem Ort, wo das Haushaltsregister "hukou" geführt wird bzw. die Urkunde erstellt wurde), auf der Grundlage der Originalurkunde eine notarielle Urkunde erstellen, die eine vom Notar beglaubigte Kopie der Originalurkunde sowie die Bestätigung der Echtheit der Urkunde enthalten muss. Urkunden, in denen der Notar lediglich die Übereinstimmung von Original und Kopie beglaubigt, können nicht durch das Generalkonsulat legalisiert werden. Häufig können Sie über den Notar gleichzeitig auch eine Übersetzung in die deutsche Sprache fertigen lassen, die in die Urkunde aufgenommen wird.

**In Shanghai können Sie sich an das folgende Notariat wenden:**

Shanghai Oriental Notary Public Office  
598 Fengyang Road  
Tel.: 021 - 62 15 48 48  
Fax: 021 - 62 15 03 36  
Auskunft: 4008214848  
<https://sh-notary.org.cn>  
200041 Shanghai

上海市东方公证处  
地址: 中国上海凤阳路598号  
电话: 021-6215 4848  
传真: 021-6215 03 36  
咨询电话: 4008214848  
网址: <https://sh-notary.org.cn>  
邮政编码: 200041

#### 2. Urkunden überbeglaubigen lassen

Die notariell beglaubigte Urkunde müssen Sie anschließend **durch das für den Amtssitz des Notars zuständige Amt für Auswärtigen Angelegenheiten überbeglaubigen lassen.**

Die Anschrift des für Shanghai zuständigen Amtes lautet:

**Amt für Auswärtige Angelegenheiten  
der Stadt Shanghai (Waiban)**

Abteilung für Überbeglaubigungen  
Huashan Road Nr. 228  
Equatorial Hotel, 2. Stock  
Montag, Mittwoch, Freitag nachmittags  
von 13.30 bis 17.00 Uhr  
Kontakttelefon: 021-6247 0833

涉外公证书请送  
上海外事服务中心  
办理领事认证  
华山路228号  
贵都大酒店办公楼2楼受理大厅  
星期一, 三, 五,  
下午1:30 – 5:00  
联系电话: 021 - 6247 0833

Das Amt für Auswärtige Angelegenheiten Shanghai ist **nur für in Shanghai ausgestellte Urkunden** zuständig. Bei in anderen Provinzen ausgestellten Urkunden wenden Sie sich bitte an die Abteilung für Überbeglaubigungen des jeweiligen Amtes für Auswärtige Angelegenheiten in der betreffenden Provinz:

**Amt für Auswärtige Angelegenheiten  
der Provinz Anhui**

Ma-an-shan Lu Nr. 509, Building C, 3F, Hefei  
Tel: 0551-62999842

安徽省外事办公室  
合肥  
马鞍山路509号, C座3层  
电话: 0551-62999842

**Amt für Auswärtige Angelegenheiten  
der Provinz Jiangsu**

Hanzhongmen Dajie Nr. 145, 2F  
Nanjing  
Tel: 025-8366 6440/8366 6590

江苏省外事办公室  
南京  
汉中门大街145号, 省政务中心二楼F区  
电话: 025-8366 6440/8366 6590

**Amt für Auswärtige Angelegenheiten  
der Provinz Zhejiang**

Shihan Lu Nr. 1  
Hangzhou  
Tel: 0571-8705 4909/8705 4946/8705 4947

浙江省外事办公室  
杭州  
石函路1号  
电话: 0571-8705 4909/8705 4946/8705 4947

### 3. Legalisation der Urkunden

Erst **nach der Überbeglaubigung** durch das Amt für Auswärtige Angelegenheiten kann die Urkunde **durch das Generalkonsulat legalisiert werden**. Hierzu haben Sie folgende Möglichkeiten:

1. Das jeweilige Amt für Auswärtige Angelegenheiten übernimmt gegen Erhebung einer Gebühr im direkten Anschluss an die gebührenpflichtige Überbeglaubigung die Einholung des Legalisationsvermerks durch einen Boten, so dass Sie auch die Gebühr für die Legalisation bereits dort entrichten. Die legalisierten Urkunden erhalten Sie direkt durch das Amt für Auswärtige Angelegenheiten zurück. Die Bearbeitungszeit beträgt inklusive Kurierlaufzeit zwischen dem jeweiligen Amt für Auswärtige Angelegenheiten und dem Generalkonsulat ca. 5 Arbeitstage.
2. Die Urkunde kann durch den Urkundeninhaber persönlich oder durch eine vom Urkundeninhaber bevollmächtigte Person ohne Terminvereinbarung während der Öffnungszeiten im Rechts- und Konsularreferat zur Legalisation eingereicht werden. Hierzu ist eine schriftliche Bevollmächtigung erforderlich, die von Ihnen unterzeichnet wurde und den/die Bevollmächtigte/n genau bezeichnet (Familiennamen, Vorname, Geburtsdatum). Neben der Vorlage der schriftlichen Bevollmächtigung hat der/die Bevollmächtigte seinen/ihren Reisepass vorzulegen (Hinweis: eine chinesische ID wird nicht akzeptiert). Zu den Öffnungszeiten beachten Sie bitte jeweils die aktuellen Hinweise auf unserer Homepage. Die Bearbeitung dauert im Regelfall 1-2 Arbeitstage. Die Gebühr ist bei Einreichung der Urkunde zum jeweiligen Gegenwert in RMB in bar zu zahlen.

Die Gebühren für die Legalisation betragen **31,16 EUR** (gem. Ziff. 7.1 der Anlage 1 zur AABGebV\*)

(\*AABGebV = Besondere Gebührenverordnung des Auswärtigen Amtes, gültig ab 01.10.2021)

\*\*\*\*\*

**Haftungsausschluss:**

*Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen des Generalkonsulates zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden; Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.2*